



# STATUTEN

# RVNO

vom 9. September 2005

Stand: Datum DV 2026

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

...

### 3. Teil: Organe und Kommissionen

...

#### Art 28<sup>bis</sup>

Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Im RV besteht keine Amtszeitbeschränkung.

#### Art 28<sup>ter</sup>

Geschlechtervertretung

<sup>1</sup> Der Regionalverband strebt bei Wahlen und Kandidaturen eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40% der Positionen im Vorstand mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt sind.

<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

...

#### Art. 31<sup>bis</sup>

Interessenkonflikte

<sup>1</sup> Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Regionalverbands in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Regionalvorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person den Präsidenten. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidenten vor, wird der Vizepräsident informiert.

<sup>2</sup> In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der RV über die weiteren Massnahmen.

<sup>3</sup> Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des RV unter Ausstand der betroffenen Person.

...

### 6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

...

#### Art. 52

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden durch die DV des RVNO am ~~23. August 2023~~ Datum DV 2026 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen alle früheren Versionen, insbesondere die Statuten des RVNO vom 9. September 2005.

...

## Anhang:

...

- Ehrenmitglieder:

...

2025	Edwin Stäger	VBC Andwil-Arnegg, Finanzchef 2009-2025
------	--------------	---